

## **Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinden Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg über den Besuch der Musikschule Mainspitze.**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 23. Juni 2005 und die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 14. Juli 2005 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über den Besuch der Musikschule Mainspitze beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule haben die Teilnehmer/Innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Teilnahmegebühren**

(1) Für den Unterricht in der Musikschule Mainspitze gelten folgende Gebühren:

Gebühren ab Musikschuljahr		2005/06	2007/08
<b>Musikalische Frühförderung</b>			
a. Kursangebote im Vorschulbereich	jährlich	192,00 €	228,00 €
(6-11 Personen, 45 Minuten)	monatlich	16,00 €	19,00 €
<b>Instrumental-/Vokalunterricht</b>			
b. Gruppenunterricht / Großgruppe	jährlich	192,00 €	228,00 €
(5 Personen, 45 Minuten)	monatlich	16,00 €	19,00 €
c. Gruppenunterricht / Kleingruppe	jährlich	288,00 €	324,00 €
(3 und 4 Personen, 45 Minuten)	monatlich	24,00 €	27,00 €
d. Einzelunterricht (30 Minuten)	jährlich	498,00 €	540,00 €
	monatlich	41,50 €	45,00 €
e. Einzelunterricht (45 Minuten)	jährlich	720,00 €	768,00 €
	monatlich	60,00 €	64,00 €
f. Ensembleunterricht	jährlich	108,00 €	120,00 €
(für Schüler der Musikschule Mainspitze)	monatlich	9,00 €	10,00 €
f. Ensembleunterricht	jährlich	240,00 €	264,00 €
(für schulfremde Personen)	monatlich	20,00 €	22,00 €

## **Leihinstrumente**

Gebühren ab Musikschuljahr		2005/06	2007/08
h. Gitarren	monatlich	8,00 €	9,00 €
i. Blas- und Streichinstrumente	monatlich	10,00 €	11,00 €

(2) Die Gebühren der Musikschule Mainspitze sind Jahresgebühren, die in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf das Musikschuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres). Gebühren werden im grundsätzlich Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

(3) Die Musikschule Mainspitze legt die maximale Teilnehmerzahl für jedes Großgruppenangebot im Instrumental- und Vokalunterricht gesondert nach den musikpädagogischen Erfordernissen fest.

(4) Die Musikschule Mainspitze kann die Laufzeit eines Kurses zeitlich befristen. Zum Ablauf des Befristungszeitraums ist keine Abmeldung erforderlich. Für Kurse mit einer Dauer von weniger als einem Jahr setzt die Musikschule Mainspitze dem Angebot angemessene Kursgebühren fest. Die Kurse werden in der Regel kostendeckend kalkuliert.

(5) Die Musikschule Mainspitze kann in begründeten Einzelfällen zeitlich befristet auf die Erhebung von Gebühren bei schulfremden Personen verzichten, wenn sie für das Zusammenspiel eines Ensembles einen wichtigen Beitrag leisten, die von einem Schüler der Musikschule Mainspitze nicht in gleicher Qualität erbracht werden kann.

(6) Gebühren für Leihinstrumente werden nur für die Monate erhoben, in denen sich das Instrument im Besitz des Entleihers befindet. Für angefangenen Monate ist die volle Monatsgebühr fällig.

## **§ 3 Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule Mainspitze ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Kurs um 20%.

(2) Belegt eine Person mehrere Kurse, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Kurs um 20%.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf alle Gebühren. Der Antrag ist schriftlich bis zum Kursbeginn zu stellen. Tritt der Leistungsanspruch erst später ein, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.

(4) Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Musikschuljahr und ist jährlich neu zu beantragen.

## **§ 4 Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts und erlischt nur durch die Abmeldung. Wird ein(e) Teilnehmer/In nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn der/die Teilnehmer/in dem Unterricht fernbleibt.

(2) Gebühren werden im grundsätzlich Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

**§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2001 außer Kraft.

Bischofsheim, 08. Juli 2005

Ginsheim-Gustavsburg, 14. Juli 2005

(Bersch)  
Bürgermeister

(von Neumann)  
Bürgermeister